

99001032134000

Verbringung von Abfällen in Deutschland und Europa Zustimmung

Heruntergeladen am 25.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/102020513/L100041>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99001032134000
Leistungsbezeichnung I	Verbringung von Abfällen in Deutschland und Europa Zustimmung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Brandenburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Abfall, Abfallimport, gelber Abfall, grüner Abfall , Abfallverbringung, nicht gelistete Abfälle, Abfallexport

Modul	Sachverhalt
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Abfall (001)
Verrichtungskennung	Zustimmung (134)
SDG-Informationsbereich	Recycling und Abfallentsorgung
Lagen Portalverbund	Abfall, Schadstoffe und Emissionen (2130100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	11.10.2019
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) des Landes Brandenburg, Abteilung 5
Handlungsgrundlage	https://www.bmuv.de/gesetz/verordnung-eg-nummer-1013-2006-ueber-die-verbringung-von-abfaellen https://www.gesetze-im-internet.de/abfverbrg_2007/ https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/2503/dokumente/konsolidierte_abfalllisten_de_1-2021.pdf https://www.bmuv.de/gesetz/verordnung-eg-nummer-1013-2006-ueber-die-verbringung-von-abfaellen https://www.gesetze-im-internet.de/abfverbrg_2007/ https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/2503/dokumente/konsolidierte_abfalllisten_de_1-2021.pdf
Teaser	Die Erlaubnis zum Import oder Export von Abfällen für die Verbringung von Abfällen aus Deutschland in ein Drittland oder aus einem Drittland nach Deutschland können Sie bei der SBB Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH beantragen.
Volltext	Innerhalb der Europäischen Union (EU) einschließlich der EFTA-Staaten (Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz) ist die grenzüberschreitende Einbeziehungsweise Ausfuhr (Verbringung) von Abfällen erlaubt. Dafür müssen Sie zuvor ein Bewilligungsverfahren (Notifizierungsverfahren) durchgeführt haben. Dieses Verfahren ist für Verbringungen von Abfällen der „Gelben“ Abfallliste,

Modul

Sachverhalt

von nicht gelisteten Abfällen und generell von zur Beseitigung bestimmten Abfällen verpflichtend.

Hinweis: Für die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen gelten unterschiedliche Vorschriften, je nach

- Einstufung des Abfalls (Grüne oder Gelbe Abfallliste),
- Art der Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) und
- Empfängerstaat.

Wenn Sie Abfälle in Nicht-EU- oder EFTA-Staaten ausführen möchten, sollten Sie sich frühzeitig an die zuständige Behörde wenden, um sich über die im Einzelnen gültigen Bestimmungen zu informieren.

Welche Abfälle wie eingestuft werden, können Sie in den "Konsolidierten Abfalllisten" der Anlaufstelle Basler Übereinkommen nachlesen.

Die Notifizierung gilt für höchstens ein Jahr. Lediglich Notifizierungen zu Verwertungsanlagen mit Vorabzustimmung können bis zu 3 Jahre gültig sein.

Die Behörden können jedoch auch kürzere Zeiträume genehmigen. In diesem Fall ist die Abfallverbringung so lange erlaubt, wie die Zustimmungen aller Behörden gültig sind.

Für die Ausfuhr von "grünen" Abfällen zur Verwertung innerhalb der EU gelten lediglich Informationspflichten.
https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/2503/dokumente/konsolidierte_abfalllisten_de_1-2021.pdf
https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/2503/dokumente/konsolidierte_abfalllisten_de_1-2021.pdf

Erforderliche Unterlagen

Angaben zu den erforderlichen Unterlagen entnehmen Sie dem Anhang IA, IB, Anhang II der Verordnung (EG) 1013/2006.

Voraussetzungen

Dieses Verfahren gilt für alle grenzüberschreitenden Abfallverbringungen.

Modul	Sachverhalt
Kosten	Gebührenordnung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (GebOMUGV), Tarifstellen 3.23.1 - 3.23.4
Verfahrensablauf	Bewilligungsverfahren (Notifizierung) gemäß Kapitel 1 VO (EU) 1013/2006
Bearbeitungsdauer	30 Tage nach Erteilung der Empfangsbestätigung durch die zuständige Behörde am Bestimmungsort (Gemäß Verordnung (EG) 1013/2006)
Frist	Gültigkeit einer Bewilligung 1 Jahr (bei Anlagen mit Vorabzustimmung bis zu 3 Jahren)
weiterführende Informationen	SBB Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH https://www.sbb-mbh.de/de/aufgaben-der-sbb/grenzu-eberschreitende-abfallverbringung/ https://www.sbb-mbh.de/de/aufgaben-der-sbb/grenzu-eberschreitende-abfallverbringung/
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> - Erlaubnis zum Import oder Export von Abfällen (Notifizierungsverfahren), - Erfassung und Prüfung des Verbleibs der notifizierten Abfälle (Begleitformulare) - Kontrolltätigkeiten - Rückführung von illegal verbrachten Abfällen
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	https://www.sbb-mbh.de/de/die-sbb/ https://www.sbb-mbh.de/de/die-sbb/
Formulare	Die notwendigen Formulare sind in der Verordnung (EG) 1013/2006 festgelegt. Unter SBB Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH werden weiterführende

Modul	Sachverhalt
	<p>Informationen sowie elektronische Begleitformulare zur Verfügung gestellt.</p> <p>Ein persönliches Erscheinen des Antragstellers ist nicht erforderlich.</p>
Ursprungsportal	<p>Verbringung von Abfällen in Deutschland und Europa Zustimmung, Shipment of waste in Germany and Europe Consent</p>